

Satzung

über die Anleinplicht von Hunden in der Flur (Feld, Forst und Brache) in der Zeit vom 01. März bis 15. Juni

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König am 22.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anleinplicht für Hunde

Gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 3 HAGBNatSchG wird hiermit bestimmt, dass in den nach § 2 bestimmten Gebieten und während der in § 3 bestimmten Zeiten Hunde an der Leine zu führen sind.

Die Verpflichtungen treffen den Halter und diejenige Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

Die zulässige Höchstlänge für Hundeleinen beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbständigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 10 m zugelassen. Einzelanordnungen nach der HundeVO bleiben davon unberührt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich in der Flur (Feld, Forst und Brache) im gesamten Gebiet der Stadt Bad König einschließlich ihrer Stadtteile.

Feld im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes sind Grundstücke, die zur Gewinnung von Früchten dienen, soweit es nicht als Forst anzusehen ist. Zum Feld gehören insbesondere Gartenanlagen aller Art, Obstanlagen, Baumschulen, Pflanz- und Saatkämpfe, Äcker, Wiesen und Weiden sowie Plätze, Gewässer, Wege und Gräben, die zur Benutzung bei dem Betrieb der Feldwirtschaft bestimmt sind.

Forst im Sinne des Feld- und Forstschutzgesetzes ist ein unter Forstschutz stehendes Grundstück sowie ein außerhalb einer Ortschaft gelegenes Grundstück, das wesentlich zur Erzeugung von Holz dient oder bestimmt ist.

Brache ist ein aus wirtschaftlichen oder regenerativen Gründen unbestellter Acker oder Wiese.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

In der Flur gilt die Leinenpflicht während der Setzzeit des Wildes und der Brutzeit der Vögel, also vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres, ganztägig.

§ 4

Ausnahmen

Von der Anleinplicht nach § 1 dieser Satzung sind ausgenommen: Diensthunde von Behörden, ausgebildete Blindenführ- und Behindertenbegleithunde, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes oder ihrer Ausbildung.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 4 b) HAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAGBNatSchG bei fahrlässiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu 2000 €, bei vorsätzlicher Begehung bis zu 5000 € geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 28 Abs. 4 Ziff.2 HAGBNatSchG).

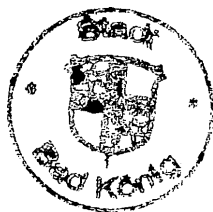
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad König, den 23.03.2012

Der Magistrat der Stadt Bad König




Veith, Bürgermeister